

Für Ihre Unterlagen – bitte aufbewahren!

Informationsblatt zur Selbsteinschätzung der Einkünfte

1. Beitragshöhe

Die Elternbeiträge für die Tageseinrichtungen für Kinder, für die Kindertagespflege und für die Offene Ganztagschule richten sich nach dem Einkommen der Eltern und des Kindes, dem Alter des Kindes sowie der gebuchten wöchentlichen Betreuungszeit. Dafür gilt folgende Tabelle:

Bruttojahres- einkommen in €	Elternbeitrag monatlich in €								
	Für Kinder über 3 Jahre				Für Kinder unter 3 Jahre				Teil- nahme an der OGS
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.	
bis 20.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 25.000	36,00	44,00	57,00	63,00	86,00	102,00	133,00	158,00	36,00
bis 30.000	46,00	54,00	69,00	78,00	99,00	114,00	150,00	180,00	46,00
bis 35.000	60,00	70,00	98,00	105,00	123,00	144,00	194,00	226,00	60,00
bis 40.000	76,00	95,00	123,00	131,00	147,00	179,00	236,00	278,00	76,00
bis 45.000	93,00	106,00	140,00	151,00	174,00	206,00	274,00	314,00	93,00
bis 50.000	102,00	121,00	157,00	175,00	194,00	229,00	307,00	359,00	102,00
bis 60.000	123,00	144,00	194,00	215,00	225,00	272,00	359,00	423,00	123,00
bis 70.000	152,00	185,00	245,00	271,00	271,00	319,00	428,00	495,00	152,00
bis 80.000	182,00	216,00	288,00	319,00	303,00	366,00	487,00	567,00	182,00
bis 90.000	214,00	256,00	343,00	383,00	350,00	418,00	555,00	653,00	209,00
bis 100.000	252,00	300,00	399,00	455,00	395,00	474,00	632,00	746,00	209,00
bis 125.000	293,00	353,00	466,00	540,00	450,00	538,00	716,00	852,00	209,00
über 125.001	344,00	410,00	545,00	633,00	509,00	609,00	809,00	966,00	209,00

Die Beiträge für ein Kind über drei Jahre gelten ab dem 1. des Monats, in dem ein Kind 3 Jahre alt wird.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Betreuungsvertrag, der mit der Kindertageseinrichtung abgeschlossen worden ist.

2. Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Personen, bei denen das Kind überwiegend lebt. Das müssen nicht die Eltern sein, sondern können auch Pflegeeltern, Adoptiveltern, der allein erziehende Elternteil oder die Großeltern sein.

3. Beitragspflicht für Schließungszeiten und Nichtbesuch

Der festgesetzte Elternbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung tatsächlich nicht besucht (z. B. bei Krankheit, Urlaubsreisen) oder die gebuchte Wochenstundenzahl nicht ausgenutzt wird. Dies gilt auch dann, wenn eine Einrichtung vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen ist (z.B. in den Ferien, Streik, höhere Gewalt).

4. Beitragspflicht für Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden im Rahmen der Kindertagespflege betreut, ist der Beitrag nur für ein Kind zu zahlen. Ergeben sich für die Kinder aufgrund des Alters oder verschiedener Buchungszeiten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

Ist ein Kind beitragsfrei, weil es sich in den letzten beiden Kindergartenjahr vor der Einschulung befindet, sind auch die Geschwisterkinder unabhängig vom Alter und Betreuungsumfang beitragsfrei.

5. Einkommen

Maßgebend für den Elternbeitrag ist das Einkommen des Kalenderjahres, in dem das Kind die Tageseinrichtung besucht. Bei einem Besuch vom 01.08.2021 bis 31.12.2021 gilt somit das Einkommen für das gesamte Jahr 2021. Bei einem Besuch in 2022 gilt das Einkommen für das Kalenderjahr 2022.

Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Elternteile (leibliche Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern bzw. Dritte), aber auch das Einkommen des betreuten Kindes (z. B. Unterhalt, Kapitaleinkünfte). Ob die betreuenden Personen miteinander verheiratet sind, spielt keine Rolle.

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind nur die Einkünfte des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind überwiegend lebt. Dazu gehören dann auch die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils (insb. Ehegattenunterhalt und Kindesunterhalt) oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG).

Die Einkünfte für die Elternbeiträge sind nicht identisch mit dem zu versteuernden Einkommen nach den Steuergesetzen, sondern sind die positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Zu berücksichtigen sind alle positiven Einkünfte pro Einkunftsart. Einkunftsarten sind z. B. Arbeitseinkommen, Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Kapitalvermögen). Bei Personen, die Einkünfte aus verschiedenen Einkommensarten haben, sind nur die positiven Einkünfte zu addieren. Die sog. negativen Einkünfte (Verluste bei einer Einkunftsart) dürfen davon nicht abgezogen werden. Verluste der (zusammen veranlagten) Ehegatten sind ebenfalls nicht abzugsfähig.

Bei Beamten und ihnen gleichgestellte Personen, die keine eigenen Beiträge zur gesetzlichen Altersversorgung zahlen, werden den Einkünften 10% hinzugerechnet.

Auch sonstige Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie verbessern, sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dazu gehören z. B. Einkünfte aus Minijobs, BAföG, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Renten, Krankengeld, steuerfreie Zahlungen des Arbeitgebers und Elterngeld abzüglich eines Freibetrages in Höhe von 300,00 € (Elterngeld Plus: 150,- €) monatlich. Das Kindergeld bleibt anrechnungsfrei.

6. Ich erhalte Sozialleistungen

Die Empfänger folgender Sozialleistungen müssen keine Elternbeiträge zahlen:

- Arbeitslosengeld vom Jobcenter (SGB II)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom Sozialamt (SGB XII)
- Kinderzuschlag zum Kindergeld von der Familienkasse
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Aufgrund des Datenschutzes dürfen die Sozialbehörden einen Sozialleistungsbezug den Jugendämtern nicht automatisch mitteilen. Auch die Kindertageseinrichtungen dürfen hierüber nicht automatisch informiert werden.

Die Elternbeitragsstelle benötigt somit von Ihnen eine Mitteilung und einen Nachweis, dass Sie diese Sozialleistungen beziehen.

Erhalten Sie Sozialleistungen vom Jobcenter, kann das Verfahren dadurch vereinfacht werden, indem Sie die Elternbeitragsstelle ermächtigen, die notwendigen Informationen beim Jobcenter zu erfragen. Dazu müssen Sie der Beitragsstelle eine entsprechende Einwilligung geben.

Wenn diese Mitteilung unterbleibt oder Sie sich nicht melden, wird nach §4 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung der höchste Beitrag festgesetzt

Etwaige Sozialleistungen wie z.B. Krankengeld oder Mutterschaftsgeld werden den Einkünften gleichgestellt und führen nicht automatisch zu einer Beitragsbefreiung. Diese Sozialleistungen sind beim Einkommen mit anzugeben.

7. Selbsteinschätzung

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung vorläufig festgesetzt. Maßgebend für die vorläufige Festsetzung ist das von den Eltern geschätzte voraussichtliche Gesamtbrutto-Einkommen eines jeden Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht.

Zur Ermittlung des Einkommens können Sie den beiliegenden Berechnungsbogen verwenden. Er soll Ihnen als Hilfestellung dienen und verbleibt bei Ihren Unterlagen.

Liegt Ihr voraussichtliches Jahreseinkommen an der Grenze von zwei Einkommensstufen, sollten Sie abwägen, welche Beitragsstufe Sie wählen. Berücksichtigen Sie dabei eventuelle künftige Änderungen im Einkommen (z. B. durch tarifliche Steigerungen) im laufenden und in den darauf folgenden

Jahren. Zur Vermeidung künftiger Nachzahlungen könnte es deshalb vorteilhaft sein, die höhere Beitragsstufe zu wählen.

Sollte sich später im endgültigen Festsetzungsverfahren eine niedrigere Beitragsstufe ergeben, werden Ihnen zu viel gezahlte Beiträge erstattet; sofern die Selbsteinschätzung zu niedrig war, werden die zu wenig gezahlten Beträge nachgefordert.

8. Beitragsfestsetzung

Sie erhalten nach Einreichung der Einkommenserklärung einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des (vorläufig) zu zahlenden monatlichen Beitrags und die Zahlungsmodalitäten hervorgehen.

9. Beitragsschätzung

Sofern Sie die Einkommenserklärung nicht zurückgeben, wird der Elternbeitrag geschätzt. Nach der Elternbeitragssatzung ist das der Beitragssatz der höchsten Einkommensstufe (über 125.000 €). Sie können durch eine rechtzeitige Einreichung der Einkommenserklärung dazu beitragen, den damit verbundenen unnötigen Ärger zu vermeiden.

10. Endgültiger Beitrag

Die Beitragsfestsetzung ist zunächst vorläufig. Die endgültige Beitragsfestsetzung findet ca. 2 bis 3 Jahre später statt, wenn das maßgebliche Einkommen endgültig feststeht. Die Beitragsabteilung wird dazu von Ihnen die notwendigen Einkommensnachweise anfordern und den Beitrag endgültig festsetzen. Sich daraus ergebende Differenzen werden erstattet bzw. sind nachzuzahlen. Mit einer fehlerhaften Selbsteinschätzung erlangt somit niemand einen Vorteil oder einen Nachteil.

Hohe Nachzahlungen führen allerdings immer wieder zur Unzufriedenheit und zu Zahlungsproblemen. Die Selbsteinschätzung sollte deshalb sorgfältig erstellt werden, um diese Probleme zu vermeiden.

Sie erreichen uns

montags	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	geschlossen
mittwochs	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags:	geschlossen

Telefonnummer:	02362 66 – 4751
Fax:	02362 66 – 5740
E-Mail:	elternbeitrag@dorsten.de

Berechnungshilfe zur Ermittlung der Einkommensstufe

hier die voraussichtlichen Jahressummen für 2021 eintragen

	Vater	Mutter
1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres einschließlich steuerfreier Bestandteile (zumeist laut Verdienstabrechnung Dezember) <i>ggf. kann hier für das aktuelle Jahr eine voraussichtliche Jahressumme hochgerechnet werden! Hierbei bitte auch zu erwartende Sonderzahlungen berücksichtigen!</i>	€	€
a) abzüglich der Werbungskosten mindestens die Werbungskostenpauschale von zur Zeit 1.000 €	- €	€
b) bei Beamten und ihnen gleichgestellten Personen zuzüglich 10 % des Gesamt-Brutto-Arbeitslohnes eines Jahres nach Abzug der Werbungskosten	+ €	€
2. Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob)	+ €	€
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit Es sind jeweils nur die positiven Einkünfte anzurechnen, bei Negativeinkünften bitte „negativ“ eintragen und nicht verrechnen!		
a) Land- und Forstwirtschaft	+ €	€
b) Gewerbebetrieb	+ €	€
c) selbstständige Arbeit	+ €	€
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut Einkommensteuerbescheid	+ €	€
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen	+ €	€
6. sonstige Einnahmen/steuerfreie Einnahmen Anzugeben sind: alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind. Dazu gehören z.B.: Unterhaltsleistungen, Renten, ausländische Einkünfte, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld vom Arbeitsamt, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Elterngeld Hinweis: nur Kindergeld, Pflegegeld und der Sockelbetrag des Elterngeldes (150,00 € bzw. 300,00 € mtl.) zählen nicht zum Einkommen!	+ €	€
	+ €	€
	+ €	€
Einkommen jedes Elternteils	= €	€
Gemeinsames Einkommen beider Elternteile	=	€
abzüglich des Kinderfreibetrages ab dem 3. Kind derzeit 7.620,00 € je Kind	-	€
Voraussichtliches Gesamteinkommen des Jahres 2021	=	€
Voraussichtliches Gesamteinkommen des Jahres 2022	=	€

(liegt das voraussichtliche Gesamteinkommen für 2020 in einer höheren Einkommensstufe der Elternbeitragsstabelle, sollte bei der Selbsteinschätzung auch für 2019 die höhere Einkommensstufe angegeben werden)